

GR_GERICHTE S 2015 4 vom 1. September 2015

GR Gerichte, 2015-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_4

FR: GR_GERICHTE S 2015 4 du 1 septembre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 4 del 1 settembre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Im Auftrag der IV-Stelle führte das Zentrum für medizinische Begutachtung Basel (ZMB) vom 13. bis 17. Januar 2014 eine polydisziplinäre Begutachtung durch. Im Gutachten vom 10. April 2014 wurde festgehalten, dass A._____ gesamtmedizinisch in körperlich leichter Tätigkeit, mehrheitlich sitzend, ohne Zwangspositionen sowie ohne Reklination und Rotationen des Kopfes ganztags eingesetzt werden könne mit einer Verminderung des Rendements um 20 % wegen der Schmerzen. In der RAD-Abschlussbeurteilung vom 22. April 2014 gab RAD-Ärztin C._____ an, auf die Beurteilung des ZMB könne abgestellt werden.

E. 4

Die IV-Stelle stellte mit Vorbescheid vom 23. April 2014 fest, dass der Invaliditätsgrad unter 40 % liege und deshalb kein Rentenanspruch bestehe. Dagegen erhob A._____ am 5. Juni 2014 Einwand.

E. 5

Mit Verfügung vom 19. November 2014 verneinte die IV-Stelle den Anspruch von A._____ auf eine Invalidenrente. Zur Begründung führte die IV-Stelle aus, es könne neben der Beurteilung des RAD Ostschweiz vom 22. April 2014 insbesondere auf das interdisziplinäre Gutachten der ZMB vom 10. April 2014 abgestellt werden. Dieses komme zum Schluss, dass A._____ in der angestammten Tätigkeit als Monteur aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden zwar arbeitsunfähig sei, er aber in einer behinderungsgerechten (körperlich leichten, mehrheitlich sitzenden, wechselseitig belastenden) Tätigkeit seit April 2013 zu 80 % arbeitsfähig sei (ganztags verwertbar). Der Bericht der Klinik Valens vom 22. März 2013, welcher eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiere, widerspreche der Arbeitsfähigkeitseinschätzung im Gutachten der ZMB (80%ige Arbeitsfähigkeit) nicht. Dr. med. D._____ halte in seinem Bericht vom 20. August 2013 ausdrücklich fest, dass er infolge ungenügender Dokumentation keine abschliessende Beurteilung vornehmen könne und daher zu Recht auf eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit verzichtet habe. Das Valideneinkommen des Jahres 2014 sei unbestrittenermassen Fr. 75'257.90 und das Invalideneinkommen liege bei einer Arbeitsfähigkeit von 80 % und unter Berücksichtigung eines angemessenen Leidensabzugs von 10 % (anstatt 5 %, wie im Vorbescheid) bei Fr. 45'731.32. Dies ergebe ein IV-Grad von 39.23 %.

E. 6

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 5. Januar 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 19. November 2014. Ihm sei rückwirkend ab dem 19. August 2013 eine zumindest halbe Invalidenrente zuzusprechen. Zur Begründung führte dieser aus, dass das Invalideneinkommen nicht akzeptabel sei. Die Annahme der IV-Stelle, dass die von der Klinik Valens attestierte Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten von mindestens 50 % gleichbedeutend sei mit dem Gutachten der ZMB, welches von einer Arbeitsfähigkeit von 80 % ganztags ausgehe, sei willkürlich. Aus dem Bericht von Dr. med. D._____ vom 20. August 2013 lasse sich entnehmen, dass aus seiner Sicht das ZMB dem Beschwerdeführer zu viel zumute. Die Berichte der Klinik Valens vom 22. März 2013 und von Dr. med. D._____ vom 20. August 2013 vermöchten das Gutachten der ZMB vom 10. April 2014 derart zu erschüttern, dass davon abzuweichen sei, bzw. zumindest weitere Ab-

- 4 - klärungen vorzunehmen seien. Es sei im Übrigen davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers 50 % effektiv nicht übersteige. Entgegen der Aussage der IV-Stelle habe sich sein Gesundheitszustand seit Januar 2014 verschlechtert. Dies könnten die Ehefrau als Zeugin und auch der Hausarzt Dr. med. E._____ als Zeuge bestätigen. Eventualiter sei diesbezüglich eine Expertise einzuholen. Die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt sei nicht ohne Weiteres verwertbar. Aufgrund der aktenkundigen leidensbedingten Einschränkung sei beim Beschwerdeführer ein Leidensabzug von mindestens 15 % zu berücksichtigen. Das Invalideneinkommen betrage, sofern ein solches überhaupt erzielbar sei, höchstens Fr. 36'000.-- pro Jahr, somit sei der IV-Grad über 50 % und dem Beschwerdeführer deshalb zumindest eine halbe Invalidenrente zuzusprechen.

E. 7

Gleichentags stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

E. 8

a) Die angefochtene Verfügung vom 19. November 2014 erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

- 19 - b) Das Beschwerdeverfahren ist – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend setzt das Gericht die Kosten auf Fr. 700.-- fest. Entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt. In Anbetracht der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (hiernach lit. c) werden diese Kosten vorliegend auf die Gerichtskasse genommen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). c) Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung. Das Gericht kann nach Art. 76 Abs. 1 VRG einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen

zu lassen, gewährleistet sein. Der Beschwerde führenden Person ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung sind erfüllt, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit besteht, das Verfahren nicht aussichtslos erscheint und die Vertretung notwendig oder doch geboten ist (KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 61 Rz. 104). Im vorliegenden Fall sind deshalb die Kriterien für die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gegeben. Die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist ausgewiesen. Der Beschwerdeführer wird ausgewiesenermassen durch das Sozialamt unterstützt, womit seine Bedürftigkeit feststeht. Sodann kann das vorliegende Beschwerdeverfahren auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden und die anwaltliche Vertre-

- tung erscheint als geboten. Bezüglich der Höhe der vom Staat (zulasten der Gerichtskasse) zu übernehmenden Anwaltskosten gilt es festzuhalten, dass dabei gemäss Art. 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) von einem reduzierten Ansatz von Fr. 200.-- pro Stunde auszugehen ist. Das Gericht erachtet den mit Honorarnote vom 26. Januar 2015 geltend gemachten Arbeitsaufwand von 9.1 Stunden als angemessen, was einem Honorar von Fr. 1'820.-- (9.1 Stunden x Fr. 200.--) entspricht. Zuzüglich der allgemeinen Spesen von Fr. 72.80 (Pauschale von 4 %) und 8 % Mehrwertsteuer von Fr. 151.40 resultiert ein Betrag von insgesamt Fr. 2'044.20. In diesem Umfang ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach die vom Staat übernommenen Kosten zurückgefordert werden können, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gebessert haben und er zur Rückerstattung in der Lage ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.